

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 34 Abs.4 Nr.1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 11, Flurstück 88/9 in der Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal - Ergänzungssatzung Wellenbergstraße -

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Abwasserzweckverband Aller-Ohre	16.05.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ ist im OT Bebertal der Gemeinde Hohe Börde ausschließlich für die Schmutzwasserentsorgung zuständig. - Zum Punkt 3. Auswirkungen der Ergänzungssatzung auf öffentliche Belange, dem Punkt 3.1. Erschließung, Ver- und Entsorgung wird wie folgt Stellung genommen: Zur Schmutzwasserbeseitigung ist in der Ergänzungssatzung Wellenbergstraße festgeschrieben, dass das Plangebiet an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden muss. Hierzu wird mitgeteilt, dass das Technische Konzept des Verbandes keine zentrale Erschließung des Grundstückes vorsieht. Von daher kann die Schmutzwasserentsorgung für das bezeichnete Grundstück künftig ausschließlich dezentral erfolgen. Aufgrund der Ausführungen kann der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ der Ergänzungssatzung Wellenbergstraße in der vorliegenden Form nicht zustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Es wird darauf hingewiesen, dass Begründungen zu Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen ausschließlich einen erläuternden Charakter haben und keine Bindung oder Rechtswirkungen auslösen. Insofern handelt es sich bei der getroffenen Aussage des Anschlusses keineswegs um eine Festschreibung. Hierzu ist die Gemeinde aufgrund der Zuständigkeit des Abwasserverbandes auch nicht berechtigt. Die Aussage beinhaltet lediglich eine Zielstellung, deren Umsetzung der Abwasserzweckverband prüfen sollte, denn es ist schwer nachvollziehbar, dass ein in der Nähe zur vorhandenen Schmutzwasserkanalisation gelegenes Grundstück dezentral entsorgt werden soll. Der Sachverhalt, ob ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation oder eine dezentrale Lösung zur Anwendung kommt, ist durch den Bauherrn mit dem Abwasserzweckverband zu klären. Beide Lösungen stellen eine geordnete Schmutzwasserbeseitigung dar. Die Aussage in der Begründung wird entsprechend geändert. 	Den Anregungen wird gefolgt.
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	04.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen hinsichtlich der zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten keine Bedenken. - Hinweis: Zur Kompensation der Maßnahme sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich einer Friedhofsmauer (Gemarkung Bebertal, Flur 5, Flurstück 334) vorgesehen. Die Angaben in der Planung, Punkt 4.2 "...das Flurstück des Friedhofes reicht um ca. 5 Meter nach Westen über die Friedhofsmauer hinaus..."-, können nach vorliegenden Unterlagen so nicht bestätigt werden. Bevor eine Bepflanzung erfolgt, ist die Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück durch eine amtliche Vermessung festzustellen. Einer Bepflanzung kann nur auf einem gesicherten Grund zugestimmt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Auch das benachbarte Grundstück 292/74 steht in gleichem Eigentum, insofern ist die konkrete Abgrenzung zwischen den Flurstücken nicht maßgebend für die Zulässigkeit der Anpflanzung. Festzustellen ist jedoch, dass ein ca. 5 m breiter Streifen nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und sich somit für die Anpflanzung eignet. 	kein Beschluss erforderlich

3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Im Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Sollte auf den neuen Grundstücken ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird rechtzeitig (mindestens 2 Monate vor Baubeginn) gebeten, mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Beantragung des Hausanschlusses erfolgt durch den Bauherrn. Eine öffentliche Erschließung ist nicht vorgesehen. 	kein Beschluss erforderlich
4.	E.ON Avacon AG	21.05.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich stimmt die E.ON Avacon AG der Abgrenzungssatzung zu. Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas ist sichergestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
5.	Heidewasser GmbH	30.05.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich der Ergänzungsflächensatzung (Gemarkung Bebertal, Flur 11, Flurstück 88/9) in der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Bebertal OL Dönstedt befindet sich im Versorgungsbereich der Heidewasser GmbH. Die Ortslage ist trinkwasserseitig erschlossen, es befindet sich eine Trinkwasserleitung DN100 PE-HD in der Wellenbergstraße. Der Bereich der Ergänzungsatzung ist nicht mit Trinkwasser versorgt. Es ist eine Erschließung zur Versorgung mit Trinkwasser erforderlich. Die Dimension der neu zu verlegenden Trinkwasserleitung ist von der Anzahl der entstehenden Grundstücke und Wohneinheiten abhängig. - Die Erschließung kann über die Baukostenzuschussregelung (BKZ) laut § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 oder bei nur einem anzuschließenden Grundstück entsprechend § 10 AVBWasserV durch Herstellung eines überlangen Hausanschlusses geregelt werden. Die Realisierung einer BKZ-Maßnahme ist rechtzeitig, mindestens 1 Jahr voraus, zu beantragen. Es besteht dann die Möglichkeit, die Baumaßnahme in die Wirtschaftspläne der kommenden Jahre einzuordnen. Die Realisierung ist neben der Bereitstellung der Mittel durch die Heidewasser GmbH auch abhängig vom Umfang der Beteiligung der Eigentümer der Grundstücke an der Finanzierung. - Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben das Anbringen der Schieber- und Hydrantenschilder zu dulden. - Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz — BrSchG) Angelegenheit der Kommune. Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. - Im Zusammenhang mit Reparaturen am 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Im Bereich der Ergänzungsatzung ist die Errichtung eines Gebäudes vorgesehen, dass entsprechend des § 10 AVB WasserV durch einen überlangen Hausanschluss angeschlossen werden kann. Die Beantragung erfolgt durch den Bauherrn bei der Heidewasser GmbH. Eine BKZ-Maßnahme ist somit voraussichtlich nicht erforderlich. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Das Baugrundstück befindet sich in der Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal. Die Satzung hat aufgrund der innerörtlichen Lage keine erheblichen Auswirkungen auf die Löschwasserbereitstellung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			Trinkwassernetz oder durch Frosteinwirkungen kann die Versorgung eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.		
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	30.05.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. - Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14(2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14(9). - Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von dem Vorhaben berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Vorgehensweise beim Auffinden archäologischer Funde und Befunde ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Dies bedarf keiner gesonderten Hinweise durch die Gemeinde. - Das Bauvorhaben ist baugenehmigungspflichtig. Die Anzeige der Baudurchführung erfolgt an die Baugenehmigungsbehörde, die nach Erfordernis die Fachbehörde beteiligen wird. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	06.06.2012	<p>Stellungnahme zu den bergbaulichen und geologischen Belangen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergbau / Markscheide- und Berechtigungswesen, Altbergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. - Geologie / Hydrogeologie und Umweltgeologie: Versickerung des Niederschlagswassers (Pkt. 3.1, S. 6) - Nach der Datenlage stehen im Planungsgebiet oberflächennah bzw. direkt an der Oberfläche zunächst lehmig-schluffige-sandige pleistozäne Lockergesteine an, die bereits in geringer Tiefe (2...6 m) unter Gelände von paläozoischem Festgestein (Schieferon, Grauwacke) unterlagert werden. Der Grundwasserspiegel wurde flurnah dokumentiert. Daraus resultieren insgesamt ungünstige Versickerungsbedingungen. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden wird empfohlen, durch eine entsprechende Untersuchung des Untergrundes (eventuell im Rahmen der Baugrunduntersuchung) vorab zu prüfen, ob die für eine Versickerung des Regenwassers notwendigen hydrogeologischen Voraussetzungen entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 (wie ausreichende 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Durchführung von Baugrunduntersuchungen ist Aufgabe der Bauherren, eine öffentliche Erschließung ist nicht vorgesehen. 	kein Beschluss erforderlich

			Lockergesteinsmächtigkeit, geeigneter kf-Wert, ausreichend tiefe Lage des Grundwasserspiegels auch in regenreichen Jahreszeiten) im Plangebiet standortkonkret gegeben sind.		
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	15.05.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Hinweis: Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist nicht nur das Flurstück 88/9 der Flur 11 Gemarkung Bebertal gelegen, sondern auch das Flurstück 88/6. - Die verwendeten Planungsunterlagen sind die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Mit der Gemeinde Hohe Börde wurde ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Benutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf sämtlichen verwendeten Liegenschaftskarten folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALK / 10/2011] LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6007867/2011 Der Auszug aus der Topographischen Karte erhält folgenden Vermerk: [TK10 / 10/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6007867/2011. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Aussage wurde ergänzt. Das Flurstück 88/6 ist baulich nicht selbständig nutzbar und soll auch nicht bebaut werden. - Die entsprechenden Angaben werden auf der Satzung ergänzt. 	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesverwaltungsamt	06.06.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Dem Vorhaben stehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Mit der vorliegenden Planung werden die Belange des Landesverwaltungsamtes als obere Bodenschutzbehörde nicht direkt berührt. Die Zuständigkeit in bodenschutzrechtlicher Sicht wird durch die untere Bodenschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange ausgeübt (§18 Abs.1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt BodSchAG LSA), so dass auf die Beachtung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen wird. Die Belange der Kreislauf- und Abfallwirtschaft werden als Träger öffentlicher Belange im Wesentlichen durch die untere Abfallbehörde vertreten (§32 Abs.1 Satz 1 i.V.m. §30 Abs.3 und §33 Abs.1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt — AbfG LSA). Das Landesverwaltungsamt als obere Abfallbehörde ist in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange dann betroffen, wenn durch die Bauleitplanung Belange der Abfallwirtschaftsplanung berührt werden oder sich im Geltungsbereich betriebene oder in Stilllegung befindliche Deponien befinden, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterliegen. Dieses trifft im vorliegenden Fall nicht zu, so dass von Seiten der oberen Abfallbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen. - Als obere Immissionsschutzbehörde: Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Stellungnahme erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 Wasser werden nicht berührt. - Als obere Behörde für Abwasser: Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasserbehörde, Referat 405, berührt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Vom Entwurf der Ergänzungssatzung werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Die Obere Naturschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.Mai 2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG. - Obere Landesplanungsbehörde: Die Gemeinde Hohe Börde will mit der vorgelegten Ergänzungssatzung das jetzige Außenbereichsflurstück 88/9 der Flur 11 der Gemarkung Bebertal in die im Zusammenhang bebauten Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal einbeziehen mit dem Ziel der Errichtung von einem Einfamilienhaus. Die Fläche weist eine Größe von 833 m² aus und ist im fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Bebertal als Dorfgebiet dargestellt. Nach Prüfung der Unterlagen stellt die Obere Landesplanungsbehörde unter Bezug auf §13 (2) LPIG fest, dass die geplante Satzung nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Auswirkungen auf planerisch gesicherten Raumfunktionen sind nicht erkennbar. - Hinweis zur Datensicherung: Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß §14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Landesvberwaltungsamt von der Genehmigung der Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 (2) BauGB beteiligt. - Die Hinweise sind Bestandteil gesetzlicher Regelungen und somit zu beachten. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise treffen auf das vorliegende Planverfahren nicht zu, da es sich nicht um eine Bauleitplanung, sondern nur um eine gemeindliche Satzung nach §34 (4) BauGB handelt. 	
10.	Landkreis Börde	05.06.2012	<p>Anregungen, Hinweisen und Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die eingereichten Unterlagen wurden durch den Fachbereich 2 / Fachdienst Ordnung und Sicherheit in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Magdeburg 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt. 	Den Anregungen wird gefolgt.

			<p>geprüft. Auf der Grundlage der zu dieser Gemarkung vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. Gleichwohl wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden kann. Daher sind der Antragsteller sowie die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Firma auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 25/2005 5. 240 ff.) hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach § 2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot zu 3. Satz 1 gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen. <p>Fachbereich 1/ Fachdienst Natur und Umwelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallrecht: Keine Bedenken. - Naturschutz: Gegen die Aufstellung dieser Satzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines nach §§23 bis 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Teiles von Natur und Landschaft und grenzt auch an keinen solchen an. Es sind auch keine gemäß §30 BNatSchG bzw. §22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotop betroffen. Das in der 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise sind Bestandteil verordnungsrechtlicher Regelungen und somit zu beachten. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--	--

			<p>Nähe liegende Naturschutzgebiet "Wellenberge-Rüsterberg" und das FFH-Gebiet "Olbe- und Bebertal südlich Haldenslebens" werden durch den Bau eines Wohnhauses nicht beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf dem Grundstück befindet sich Gehölzbestand, der dem Schutz der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde unterliegt. Die Baumschutz-Verordnung wurde auf der Grundlage des §29 BNatSchG erlassen. Die Anwendung der Gehölzschutz-Verordnung wird in Begründung zur Satzung nicht explizit erwähnt. Dies ist zu ergänzen. - Die Errichtung des Wohnhauses stellt einen Eingriff im Sinne des §1a BauGB dar. Die in der Begründung zur Satzung enthaltene Eingriffsbilanz ermittelt den Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigungen durch die Bebauung. Als Ausgleich ist die Herstellung einer Hecke mit 120 m Länge und 3 m Breite vorgesehen. Diese Hecke kann gleichzeitig als Kompensation gemäß Gehölzschutz-Verordnung angesehen werden. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Textteil als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erwähnt und in einem Lageplan auf Seite 9 der Begründung zur Satzung dargestellt worden. Dabei ist jedoch ein falsches Flurstück angegeben worden. Die Hecke wird, so wie sie beschrieben und dargestellt ist, auf dem Flurstück 292/74 hergestellt werden. In der textlichen Festsetzung ist die Flurstücksangabe deshalb zu ändern. Gegebenenfalls ist von einem anderen Grundeigentümer als bisher angenommen, das Einverständnis für die Maßnahme einzuholen. - Die Naturschutzbehörde erklärt das Einverständnis zur Herstellung einer Hecke in der angegebenen Lage und Größe als Ausgleich für die Einbeziehung einer Fläche von 883 m² in den Innenbereich zum Zwecke der Bebauung. Die Durchführbarkeit dieser Heckenpflanzung ist nachzuweisen. Die Hecke ist gleichzeitig mit der Bebauung der einbezogenen Fläche oder spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode zu pflanzen. - Fazit: Die Formulierung der Verpflichtung zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft in der textlichen Festsetzung ist zu korrigieren. - Immissionsschutz: Keine Bedenken. - Wasserwirtschaft: Keine Bedenken. - Forstbehörde: Forstliche Belange werden von dem oben genannten Vorhaben nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Aufstellung der Satzung wird der betroffene Bereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet, in dem die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde nicht gilt. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung wurde eine Kompensationsmaßnahme durch Anpflanzung einer Hecke festgesetzt, die auch den Entfall der Erhaltungsbindung durch die Gehölzschutzverordnung kompensiert. - Dies ist zutreffend. Die örtliche Prüfung der Liegenschaft des Friedhofes Alvensleben hat ergeben, dass westlich der Friedhofsmauer noch ein Streifen in einer Breite von ca. 0,5- 3,5 Metern zum Flurstück 334 gehört. Angrenzend befindet sich das Flurstück 292/74 das ebenfalls dem begünstigten Grundeigentümer gehört und somit für Anpflanzungen gleichfalls zur Verfügung steht. Die Realisierung der Maßnahme kann daher auch teilweise auf dem Flurstück 292/4 erfolgen. Dies wurde textlich klargestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist erfolgt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
11.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	30.05.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich